



Amt für Bevölkerungsdienste
Migrationsdienst
Bereich Kundenzentrum

Ostermundigenstrasse 99B
3006 Bern
+41 31 633 53 15
midi.info@be.ch
www.be.ch/migration

Merkblatt vom 1. Januar 2022

Nachweis der Sprachkompetenzen

Art. 58a Abs. 1 lit. c AIG, Art. 77d Abs. 1 VZAE

Grundsatz

Je nach ausländerrechtlicher Situation und Art der Bewilligung werden unterschiedliche Sprachanforderungen an die ausländische Person gestellt. Diese muss den Nachweis erbringen, dass sie die erforderlichen Sprachkompetenzen erreicht hat. Im Kanton Bern richtet sich die Sprache nach der Amtssprache des **Verwaltungskreises**¹ (Berner Jura: Französisch; Biel/Bienne: Deutsch und Französisch; alle anderen Verwaltungskreise: Deutsch).

Der Nachweis der Sprachkompetenzen gilt als erbracht, wenn die Ausländerin oder der Ausländer:

- a) die Amtssprache als Muttersprache spricht und schreibt;
- b) während mindestens drei Jahren die obligatorische Schule in der Amtssprache besucht hat;
- c) eine Ausbildung auf Sekundarstufe II (z.B. Lehre, Gymnasium oder Fachmittelschule) oder Tertiärstufe (z.B. Universität, Hochschule oder Fachhochschule) in der Amtssprache besucht hat; oder
- d) über ein Sprachdiplom verfügt, das auf der **Liste der anerkannten Sprachzertifikate**² des Staatssekretariats für Migration (SEM) aufgeführt wird.

Wie komme ich zu einem anerkannten Sprachnachweis?

Für die Erteilung oder Verlängerung von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen werden nur Sprachdiplome akzeptiert, die auf der Liste der anerkannten Sprachzertifikate des SEM aufgeführt sind.

Im Webportal **Sprachkurse und Zertifikate für Migrantinnen und Migranten**³ der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern finden Sie Sprachkurse und Tests für ein anerkanntes Sprachzertifikat in Ihrer Region.

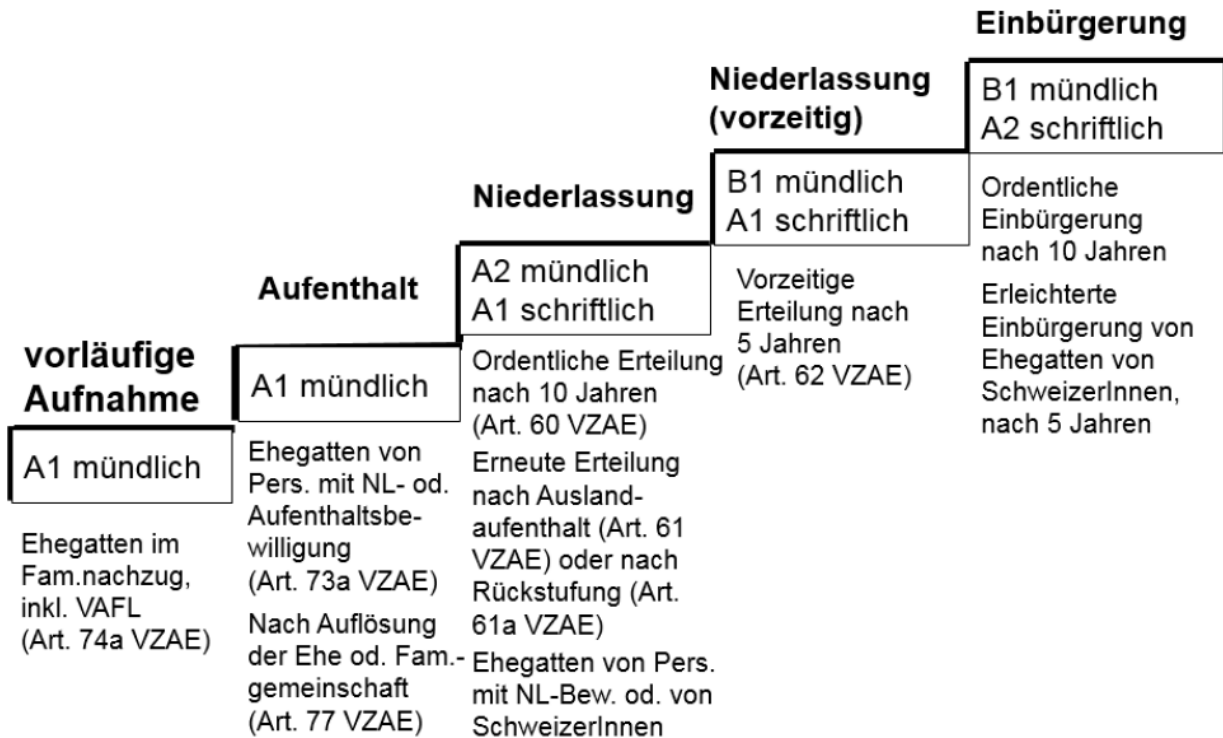
¹ www.rsta.dij.be.ch / Zuständiges Regierungsstatthalteramt finden / Die zehn Verwaltungskreise

² www.fide-service.ch / Sprachnachweise / Anerkannte Sprachzertifikate / Liste der anerkannten Sprachzertifikate

³ www.bkd.be.ch / Bildung / Weiterbildung / Sprachförderung Migration / Sprachkurse und anerkannte Zertifikate

Welchen Sprachnachweis benötige ich?

Die nachstehende Grafik des SEM zeigt Ihnen, welches Sprachniveau Sie benötigen:



Ausnahmen

Für die Erteilung oder die Verlängerung einer **Aufenthaltsbewilligung** werden an folgende Personengruppen keine Sprachanforderungen gestellt:

- Minderjährige Kinder (gilt auch für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung)
- Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern und deren minderjährigen Kinder
- Personen, die sich auf das Freizügigkeitsabkommen (FZA) berufen können und ihre Familienangehörigen (Ehegatten und ledige Kinder bis 21 Jahre)

Weitere Ausnahmen sind nur möglich, wenn die ausländische Person die Sprachanforderungen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen kann. Der Nachweis dieser persönlichen Umstände muss von der gesuchstellenden Person selber erbracht werden.

Was passiert, wenn ich den Sprachnachweis nicht erbringe?

Erbringen Sie den Nachweis der Sprachkompetenz nicht fristgerecht, müssen Sie mit ausländerrechtlichen Massnahmen rechnen (z.B. Integrationsvereinbarung, Rückstufung von einer Niederlassungs- zu einer Aufenthaltsbewilligung, Nichtverlängerung der aktuellen Bewilligung bis hin zu einer Wegweisung aus der Schweiz).